



Hamburg, 22.04.2020

### Maskenpflicht für Menschen mit Behinderungen?

In einigen Bundesländern ist eine Maskenpflicht bereits eingeführt (Stand April 2020), in anderen steht sie bevor.

Begleitend stellt sich die Frage: Wie verhält es sich mit einer Maskenpflicht, wenn ein Mensch eine Maske (welcher Art auch immer) nicht tragen kann? Dies kann physisch, psychisch und/oder sensorisch bedingt sein.

In der Regel beinhalten die Verordnungen einen Passus, der Kinder unter 6 Jahren und Menschen mit Behinderung von der Verpflichtung ausnimmt. Der Schwerbehindertenausweis sollte hierzu in der Öffentlichkeit mitgeführt werden.

In der Praxis ist hier ein gewisses Augenmaß gefragt, ein Gefühl für den Kontext.

Im Sinne des Infektionsschutzes gilt das Wohl der Gesellschaft insgesamt:

- Das Aufsuchen von Orten, an denen sich mehrere Menschen aufhalten, sollte auf das notwendigste beschränkt werden (Einkauf, Verkehr, usw.)
- In Einkaufssituationen kann es hilfreich sein, im Vorfeld ein Gespräch mit der Marktleitung zu führen um Missverständnisse und Konflikte zu vermeiden (In der Regel haben die meisten ja einen Stamm-Supermarkt)
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern sollte nach Möglichkeit gewahrt werden

---

Hamburger Sparkasse IBAN: DE 47 2005 0550 1255 1221 50 BIC: HASPDEHH  
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter VR 12766  
USt-ID-Nr.: DE 118715384

---

Aus pädagogischer Sicht:

Wenngleich Kinder unter sechs Jahren und Menschen mit Behinderung von der Maskenpflicht ausgenommen sind, kann die Situation genutzt werden, um das Tragen von Masken zu üben. Dies kann über einen spielerischen oder aber einen regelbasierten Zugang erfolgen. Im besten Fall bietet der fehlende Zwang hier die nötige Entspannung im Umgang.

Fabian Diekmann (Fachreferent)

**autismus** Deutschland e.V.